

V e r t r a g
über die
Eingliederung der Gemeinde Rohr in die Gemeinde
Vaihingen auf den Fildern.

§ 1.

Eingliederung.

1. Die Gemeinde Rohr wird in die Gemeinde Vaihingen, auf den Fildern, eingegliedert. Die frühere Gemeinde Rohr erhält die Bezeichnung "Ortsteil Rohr".
2. Die Einwohner des neuen "Ortsteils Rohr" sind den Einwohnern in den übrigen Ortsteilen der Gemeinde Vaihingen in persönlicher und sachlicher Hinsicht gleichgestellt, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthalt in den vereinigten Gemeindegebieten mit dem Tag des Zusammenschlusses als Wohnung oder Aufenthalt in der Gemeinde Vaihingen.

§ 2.

Zeitpunkt.

Die Eingliederung erfolgt auf den von dem Herrn Reichsstatthalter festgesetzten Termin.

§ 3.

Rechtsnachfolge.

Die Gemeinde Vaihingen, auf den Fildern, wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Rohr. Das gesamte Vermögen der Gemeinde Rohr geht mit der Zusammenlegung auf die Gemeinde Vaihingen/Fild über, die ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten und Lasten der Gemeinde Rohr übernimmt.

§ 4.

Markung Rohr.

Die bisherige Gemeindemarkung Rohr wird solange verwaltungsmässig weitergeführt, als dies zweckmässig erscheint.

§ 5.

Einführung des Vaihinger Ortsrechts.

1. Die Vorschriften über die Verfassung des Ortsteils Rohr, betreffend Bestimmungen über die Organe der Gemeinde -Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinderäte und Beiräte - treten mit dem Tag der Eingliederung ausser Kraft.
2. Anstelle des gesamten übrigen Ortsrechts der Gemeinde Rohr tritt drei Monate nach dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden das Ortsrecht der Gemeinde Vaihingen.

3. Die Benützung sämtlicher Gemeindeeinrichtungen erfolgt mit dem Tag des Zusammenschlusses der beiden Gemeinden nach den Bestimmungen der Gemeinde Vaihingen.
4. Anliegerbeiträge irgendwelcher Art werden nicht erhoben, soweit die betreffenden Arbeiten vor dem Tag des Zusammenschlusses durchgeführt wurden.

§ 6.

Amtsverkehr.

Die Gemeinde Vaihingen, auf den Fildern, wird zur Erleichterung für die Einwohner des Ortsteils Rohr einen wöchentlichen Sprechtag und Steuereinzugstag auf dem Rathaus in Rohr abhalten. Zu dem Sprechtag wird regelmässig der Bürgermeister der Gemeinde Vaihingen, bzw. ein von ihm bestimmter Stellvertreter, erscheinen. Sprechtag und Steuereinzugstag kommen in Wegfall, wenn ein besonderes Bedürfnis nicht mehr vorliegt.

§ 7.

Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern.

1. Die bisherigen hauptamtlich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Rohr werden in den Dienst der Gemeinde Vaihingen übernommen (bezügl. der Beamten auf Grund der Bestimmung Kap.V des Reichsgesetzes vom 30.Juni 1933 -R.G.Bl.I S.433)
2. Die Besoldung und Entlohnung sämtlicher übernommenen Beamten,

Angestellten und Arbeiter richtet sich nach den für Vaihingen geltenden Bestimmungen. Die Stellen der übernommenen Beamten werden in die Besoldungssatzung der Gemeinde Vaihingen neu aufgenommen.

3. Die Gemeinde Vaihingen, auf den Fildern, sichert sämtlichen Bediensteten der Gemeinde Rohr eine ihrem bisherigen Amt entsprechende gleichberechtigte Tätigkeit zu.

§ 8.

Übernahme von Einrichtungen und Förderung
des Ortsteils Rohr.

1. Die Gemeinde Vaihingen, auf den Fildern, übernimmt mit der Eingliederung die Unterhaltung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen aller Art. Diese Einrichtungen sind, solange hierfür ein Bedarf vorhanden ist, in gleicher Weise wie in Vaihingen selbst zu unterhalten, zu erhalten, auszubauen und fortzuentwickeln.
2. Fortgeführt werden insbesondere die Krankenpflegestation, die öffentlichen Gemeindebodenwaage nebst Kleintierwaage, die Ortsbücherei.
3. Die Farren- und Bockhaltung der Gemeinde Rohr wird insoweit im bisherigen Umfange beibehalten, als dies von der Ortsbauernschaft Rohr für notwendig erklärt wird.

§ 9.

Fortsetzung.

1. Die Gemeinde Vaihingen, auf den Fildern, wird alles tun, um so rasch als möglich den Ortsteil Rohr in Bezug auf Ausbau der Strassen, der Kanalisation, Herstellung von Gehwegen, Schaffung von Grünflächen, Strassenbeleuchtung usw. der Gemeinde Vaihingen anzugleichen. Als vordringliche Arbeiten werden die Erschliessungsarbeiten für die beiden Baulandumlegungsgebiete auf der Rohrer Höhe und unterhalb der Bahnlinie durchgeführt. Weiterhin werden in Aussicht genommen:
die Herstellung einer Auffahrtstrasse auf die Rohrer Höhe und Ausbau der Verbindungstrassen zwischen Vaihingen und Rohr; Verbesserung der Schönbuchstrasse und Beseitigung von Verkehrshindernissen.
2. Die Gemeinde Vaihingen, auf den Fildern, verpflichtet sich, der Gestaltung des Höhengebiets des Ortsteils Rohr grösste Aufmerksamkeit zu schenken, die Bautätigkeit nach Kräften zu fördern und alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Bedeutung von Rohr als Luftkur- und Ausflugsort zu heben.

§ 10.

Wasserversorgung.

Für den Ortsteil Rohr bleiben die Bestimmungen der Gemeinde Rohr über Wasserleitungen und Anschlüsse für die vor der Eingliederung ausgeführten Anlagen grundsätzlich bestehen. Für Neuanlagen gelten die Bestimmungen der Gemeinde Vaihingen.

§ 11.

Gas- und Elektrizitätsversorgung.

Die Gemeinde Vaihingen, auf den Fildern, wird bestrebt sein, eine Gleichstellung des Ortsteils Rohr in den Lieferungsbedingungen für Gas und Elektrizität einschliesslich der Tarife mit den für Vaihingen geltenden Bestimmungen in tunlichster Bälde zu erreichen.

§ 12.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau wird bis zum Eintritt einer Änderung in der Person des Fleischbeschauers, längstens aber bis zum 31. März 1941 in der bisherigen Weise ausgeübt. Rohr bildet bis dahin einen selbständigen Schaubezirk. Der Fleischbeschauer in Rohr wird Stellvertreter des Fleischbeschauer in Vaihingen.

§ 13.

Feuerwehrwesen.

1. Der Ortsteil Rohr wird an die Feuermeldeanlage von Vaihingen angeschlossen. In kleineren Brandfällen wird daher in erster Linie die Weckerlinie der Gemeinde Vaihingen eingesetzt.
2. Die Freiwillige Feuerwehr in Rohr wird der freiwilligen Feuerwehr in Vaihingen angegliedert.

3. Vaihingen nimmt die Anschaffung einer Kleinmotorspritze in Aussicht und wird diese in Rohr stationieren und die Bedienung der Freiwilligen Feuerwehr Vaihingen-Rohr überlassen.

§ 14.

Friedhof.

1. Der Friedhof in Rohr wird beibehalten und nach dem vorliegenden genehmigten Plan erweitert. Die in dem Plan vorgesehene Friedhofkapelle kommt nicht zur Ausführung.
2. Die Friedhofordnung der Gemeinde Vaihingen tritt drei Monate nach dem Zusammenschluss für den Friedhof in Rohr in Kraft.

Die Markung Rohr bildet bezüglich des Friedhofs einen Bestattungsbezirk für sich. Die Bürger des Ortsteils Rohr haben jedoch jederzeit das Recht, den Vaihinger Friedhof zu benutzen.

3. Die Einrichtung des Totengräbers wird in Rohr beibehalten. Der derzeitige Leichenschauer der Gemeinde Rohr (Laienleichenschauer) bleibt in seinem Amt. Nach seinem Ausscheiden wird die Leichenschau im Ortsteil Rohr den für Vaihingen zuständigen Ärzten übertragen.

§ 15.

Unterstützung von Vereinen.

Die in der bisherigen Gemeinde Rohr bestehenden wohltätigen und gemeinnützigen Vereine und Anstalten werden in Zukunft in der gleichen Weise wie ähnliche Vereine und Anstalten in der Gemeinde Vaihingen unterstützt.

§ 16.

Beigeordnete und Gemeinderäte.

Vaihingen verpflichtet sich in die Hauptsatzung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach mindestens ein Beigeordneter und vier Gemeinderäte aus dem Ortsteil Rohr berufen werden. Diese Bestimmung wird bis zum 31. März 1951 befristet.

§ 17.

Durchführung des Eingemeindungsvertrags.

Über Streitigkeiten, die sich aus vorstehenden Vereinbarungen ergeben sollten, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Für die Gemeinde Vaihingen/Fild.:

Für die Gemeinde Rohr:

Der Bürgermeister



H. Keller